



August 2016

Chinas 13. Fünfjahresplan

Alle fünf Jahre legt die chinesische Regierung einen neuen Entwicklungsplan auf, um die Ziele für den nächsten Zeitraum festzulegen. Am 16.03.2016 wurde der 13. Fünfjahresplan (2016 bis 2020) verabschiedet. Geplant ist, in China bis zum Jahr 2020 eine umfassende „Gesellschaft bescheidenen Wohlstands“ zu verwirklichen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Wirtschaft in den folgenden fünf Jahren mit einer durchschnittlichen Rate von 6.5% wachsen. Dabei werden Hochtechnologie- und Dienstleistungssektor mehr Bedeutung in der Wirtschaft gewinnen. Umwelttechnologie, Medizintechnik, Agrartechnik, Internetwirtschaft bzw. Big Data, Ausbildungssektor usw. sollen auch in der Zukunft in den Fokus treten. Die Fünfjahrespläne weisen der künftigen Wirtschaftsentwicklung in China den Weg. Für deutsche Unternehmen mit Interessen in China, empfiehlt ist zu raten, den neuen Plan für die nächsten fünf Jahre zu beachten.

Streit um Status als Marktwirtschaft

Als China im Jahr 2001 der WTO beitrug, wurde eine 15-jährige Übergangsfrist zur Anerkennung seines Marktwirtschaftsstatus gesetzt. Diese Frist wird am 12. 12. 2016 ablaufen. Es ist zurzeit sehr umstritten, ob China eine automatische Anerkennung der Marktwirtschaft bis zum Jahresende zusteht. Das Europäische Parlament hat die Anerkennung bereits im Mai verweigert: die heimischen Produkte und Arbeitsplätze, zum Beispiel in der Stahlindustrie, sollen weiterhin durch Antidumpingverfahren gegen staatlich subventionierte Billigimporte aus China geschützt werden. Die EU-Kommission hat bisher noch nicht entschieden. Die EU und China wollen einen Handelskrieg vermeiden, eine Lösung muss bis Jahresende gefunden werden.

Die 4. Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen

Die 4. Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen fanden am 13.06.2016 in Beijing statt. Deutschland und China unterzeichneten Wirtschaftsverträge mit einem Volumen von rund 2,7 Milliarden EUR. Insbesondere wird mehr Flexibilität für den Betrieb der Luftverkehrsunternehmen beider Länder angeboten. Beispielsweise wird die Zusammenarbeit zwischen Airbus, Tianjin, und der Aviation Industry Cooperation of China (AVIC) bei der langfristigen Fortführung der Endmontagelinie für den Airbus A320 in Tianjin und die dort bereits erreichten Fortschritte beim Aufbau eines A330-Fertigstellungs- und Auslieferungszentrums unterstützt. Beide Seiten wollen die Kooperation im Bereich Industrie 4.0 weiter umsetzen. Zugleich möchten beide Seiten in den Bereichen Cybersicherheit, Terrorismusbekämpfung, Innovation, Umwelt- und Klimaschutz usw. weiter kooperieren.

Tipp: Die Gemeinsame Erklärung anlässlich der 4. Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen finden Sie unter www.bundesregierung.de

Investition in den Bau von Infrastruktur

Nach den am 11.05.2016 veröffentlichten Planungen des Verkehrsministeriums und der staatlichen Planungs- und Reformkommission (NDRC) wird China im Zeitraum von 2016 bis 2018 umgerechnet 632 Milliarden EUR in seine Verkehrsinfrastruktur investieren. Dabei werden 303 wichtige Projekte vorangetrieben, wie Eisenbahnschienen, Straßen, Wasserstraßen, Flughäfen und Stadtbahn.

Entwicklung des Steuerrechts

Über viele Jahre hinweg erhob China auf Dienstleistungen die nicht vorsteuerabzugsfähige Geschäftssteuer und auf



Waren und Anlagegüter die vorsteuerabzugsfähige Mehrwertsteuer. Seit dem 01.01.2012 hat China angefangen, das zweigliederige System stufenweise abzubauen. Mit Wirkung ab dem 01.05.2016 wird die Geschäftssteuer nun vollständig abgeschafft. Damit unterliegen sowohl die Lieferung von Gütern als auch sämtliche Dienstleistungen der vorsteuerabzugsfähigen Mehrwertsteuer. Die Steuersätze betragen zwischen 3% und 17%.

Deutschland und China haben im Jahr 2014 ein reformiertes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das Abkommen ist am 05.04.2016 in Kraft getreten und findet Anwendung ab dem 01.01.2017. So wird beispielsweise die Quellensteuer auf Dividenden unter bestimmten Voraussetzungen (25% Geschäftsanteile) von 10% auf 5% reduziert. Die Quellensteuer auf Lizenzzahlung für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung wird von 7% auf 6% abgesenkt.

Für Dienstleistungen ersetzt nun die 183-Tage-Regelung die bisher geltende 6-Monats-Regelung zur Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte. Die Voraussetzung ist also erfüllt, wenn die Tätigkeit für dasselbe oder ein damit verbundenes Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten andauernd oder in der Summe mehr als 183 Tagen überschreitet (anstatt vorher 6 Monate am Stück). Eine Bauausführung, Montage oder damit verbundene Aufsichtstätigkeiten, die 12 Monate überschreitet, gehört jetzt zur Betriebsstätte. Unternehmen sollten daher die Steuergestaltung im Vorfeld prüfen und sich darauf dementsprechend einrichten.

Tipp: weitere Informationen über das neue DBA erhalten Sie über zhang@herfurth.de

Neues Gesetz zur Kontrolle von NGOs

Mit dem neuen Gesetz zu ausländischen Nichtregierungsorganisationen (NGO) kontrolliert China ab dem 01.01.2017 die Tätigkeit ausländischer NGOs, z.B. Stiftung, Handelskammern, akademische Organisationen, in China massiv und schränkt sie ein. Ausländische NGOs müssen sich dann erneut bei dem Polizeiministerium registrieren lassen. Zudem müssen sie ihr Personal und ihre Projekte anmelden und genehmigen lassen. Die Tätigkeit und die Finanzen der NGOs unterliegen künftig der Aufsicht durch die Polizeibehörde.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen



Xiaomei ZHANG,
Herfurth & Partner, Hannover
zhang@herfurth.de

HERAUSGEBER

Herfurth & Partner
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels
Alliance of International Business Lawyers A.S.B.L.

BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT | PARIS | LYON | MADRID | BARCELONA | LISBON | MILAN | DUBLIN | COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA | MOSCOW | MINSK | ATHENS | ISTANBUL | NEW DELHI | SHANGHAI | BEIJING | NEW YORK | CHICAGO | SAN FRANCISCO | LOS ANGELES | SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

REDAKTION | HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria); Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Xiaomei Zhang, Juristin (CN); Mag. Iur.; Dennis Jussi, Rechtsanwalt; Sabine Reimann, Rechtsanwältin (D), Elena Duwensee, Juristin (Ru), Master of Law (Ru), Araceli Rojo Corral, Abogada (ES).

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.